ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Februar 1979

zur Verlängerung der in Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 70/457/EWG und in Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 70/458/EWG vorgesehenen Fristen für einige Drittländer

(79/236/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/55/EWG (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2 Satz 3,

gestützt auf die Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/692/EWG (4), insbesondere auf Artikel 32 Absatz 2 Satz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 70/457/EWG und gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 70/458/EWG stellt der Rat auf Vorschlag der Kommission fest, ob die in einem dritten Land durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen.

Mit Entscheidung 78/476/EWG vom 30. Mai 1978 (5) hat der Rat hinsichtlich einiger Drittländer diese Feststellung getroffen.

Für Japan, Österreich, die Schweiz, die Tschechoslowakei, Jugoslawien und teilweise auch für Polen haben die verfügbaren Informationen bisher eine solche Feststellung noch nicht zugelassen.

Damit die herkömmlichen Handelsbeziehungen bestimmter Mitgliedstaaten mit den genannten Ländern nicht gestört werden, ist es angebracht, die in Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 70/457/EWG und in Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 70/458/EWG vorgesehenen Fristen zu verlängern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzengutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 70/457/EWG vorgesehene Frist wird hinsichtlich Österreichs, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Jugoslawiens für landwirtschaftliche Arten bis zum 30. Juni 1980 verlängert.

(2) Die in Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 70/458/EWG vorgesehene Frist wird hinsichtlich Japans, Polens und der Schweiz für Gemüsearten bis zum 30. Juni 1980 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1978, S. 17.